

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2021-09-23**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Heider - 280

E-Mail: [sina.heider@elk-wue.de](mailto:sina.heider@elk-wue.de)

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V91/6

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

### **Arbeitsrechtliche Regelung über die Eingruppierung von Studierenden (neue Anlage 2.1.2 zur KAO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 21. Mai 2021 eine Arbeitsrechtregelung über die Eingruppierung von Studierenden beschlossen (*neue Anlage 2.1.2 zur KAO - bitte beachten Sie, dass die bisher unter der Anlagenummer 2.1.2 abgedruckte Anlage zur KAO mit Ablauf des 28.02.2021 ausgelaufen ist*). Die Regelung ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Die neue Anlage 2.1.2 zur KAO gilt für alle Beschäftigten, die als Studierende einen Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen der KAO schließen und Tätigkeiten mit Bezug zu Ihrem Studium ausführen. Diese Anlage gilt nicht für Beschäftigte, die während ihres Studiums bei uns ein Praktikum absolvieren und auch nicht für Beschäftigte, die unter die Anlage 2.1.3 (ausbildungsintegrierte duale Studiengänge) fallen.

Voraussetzung dafür, dass diese Regelung Anwendung findet, ist, dass das Studium im Vordergrund steht. Es wird daher ein Beschäftigungsumfang von nicht mehr als 20 Stunden in der Woche empfohlen (sog. Werkstudenten).

Studierende, mit denen Sie bereits einen Arbeitsvertrag geschlossen haben und die in einen anderen Vergütungsgruppenplan eingruppiert sind, sind von Amts wegen in die neue Anlage 2.1.2 zur KAO umzugruppiert. Ergibt sich aus dieser Umgruppierung eine Höhergruppierung ist diese nach § 17 Absatz 4 KAO stufengleich zu vollziehen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt von vorne. Die speziellen Überleitungsregelungen gemäß § 29 ff AR-Ü finden hierauf keine Anwendung. Sollte sich eine niedrigere Eingruppierung ergeben besteht hierfür Besitzstand. Eine Herabgruppierung erfolgt nicht.

#### Beispiel:

Studentin Z (Studium der sozialen Arbeit) ist seit 1.1.20 bei der Evangelischen Kirchengemeinde A im VGP 21 S 2 Stufe 1 (mittlerweile ist sie in Stufe 2) angestellt,

da sie noch keine abgeschlossene Berufsausbildung hat. Aufgrund der neuen Regelung ist sie nun in die Anlage 2.1.2 umzugruppieren. Zunächst muss anhand der Anlage 3.2.2 ermittelt werden, welcher EG-Eingruppierung die S 2 entspricht. Dies ist laut der Zuordnungstabelle die EG 2. Nach der Anlage 2.1.2 wäre die Studentin nun nach EG 6 Fallgruppe 2 einzugruppieren. Daher handelt es sich um eine Höhergruppierung. Z wird zum 1.7.21 nach EG 6 Stufe 2 stufengleich höhergruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt von vorne.

Im Übrigen gelten folgende Eingruppierungen:

### **Eingruppierungen**

#### **Entgeltgruppe 3**

Studierende, die zum Abschluss ihrer Bachelorarbeit angestellt werden.

#### **Entgeltgruppe 5**

Studierende im Bereich Verwaltung, Finanzen, Steuern, Bau- und Immobilienwesen oder Betriebswirtschaft.

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Studierende der Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft ohne ersten Bachelorabschluss.
2. Studierende der Erziehungswissenschaften, Sozialen Arbeit, Psychologie oder Musik.

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Studierende der Kirchenmusik.
2. Studierende im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik.

#### **Entgeltgruppe 9 a**

Studierende der Kirchenmusik nach bestandener Zwischenprüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 2, G 3, BK 1 oder BK 2.

Die Regelung ist abschließend. Wir bitten zu beachten, dass auch die Studenten und Studentinnen von Amts wegen umzugruppieren sind, für die ggf. ein 1 e Antrag für die Eingruppierung nach VGP 01 gestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner  
Direktor